

Informationsblatt zur Entbündelung

RTR-GmbH

Version 2

Stand: 05.03.2010

RTR

Inhaltverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltverzeichnis..... | 2 |
| 1. Was ist Entbündelung?..... | 3 |
| 2. Der Entbündelungsvorgang..... | 5 |
| 3. Entbündelung und Rufnummernportierung..... | 5 |
| 4. Was es zu beachten gilt..... | 7 |

1. Was ist Entbündelung?

Der Anschluss des Endkunden an ein Kommunikationsnetz eines alternativen Betreibers kann prinzipiell entweder mittels selbst errichteter oder bereits vorhandener fremder Infrastruktur erfolgen. Will ein alternativer Betreiber (auch ein Internet Service Provider) seine Kunden mit „eigenen“ Leitungen an sein Netz anbinden, so hat er die Möglichkeit, Leitungen im Anschlussnetz der Telekom Austria von dieser zu mieten. Diese Miete der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) wird als „Entbündelung“ der Teilnehmeranschlussleitung bezeichnet.

Die Entbündelung hat zur Folge, dass alternative Betreiber zur direkten Anbindung von Endkunden nicht mehr ausschließlich auf die Errichtung eigener Infrastruktur angewiesen sind, sondern auf das (Kupferleitungs-) Anschlussnetz der Telekom Austria zurückgreifen können. Obwohl es für einen alternativen Betreiber grundsätzlich wünschenswert ist, sein eigenes Anschlussnetz zu besitzen (höhere Flexibilität und Autonomie), ist eine neuerliche Vollverkabelung Österreichs im Bereich dieser „letzten Meile“ sehr kostenintensiv und als ökonomisch nicht sinnvoll anzusehen.

INFO-BOX: TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG

Unter der Teilnehmeranschlussleitung wird die Leitung zwischen der Telefonsteckdose (Netzabschlusspunkt) beim Teilnehmer und dem zugehörigen Vermittlungsstellenstandort verstanden. Über ein und dieselbe Teilnehmeranschlussleitung können nunmehr verschiedene Dienste gleichzeitig erbracht werden. Dies können der klassische Telefondienst (POTS = Plain Old Telephony System) oder ISDN-Telefon- und Datendienste sowie sonstige hochbitratige Datendienste, wie schneller Internetzugang mittels xDSL, sein.

Bei der Entbündelung werden grundsätzlich drei Varianten unterschieden. Den Hauptanwendungsfall in Österreich bildet die so genannte „Vollentbündelung“, daneben gibt es noch den „Shared Use“ und die „Teilentbündelung“.

Bei der Vollentbündelung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferleitung am so genannten Hauptverteiler der Vermittlungsstelle nicht mehr zum lokalen Vermittlungsrechner der Telekom Austria geführt, sondern direkt – elektrisch durchgeschaltet – an das Netz des alternativen Anbieters (ANB) angeschlossen.

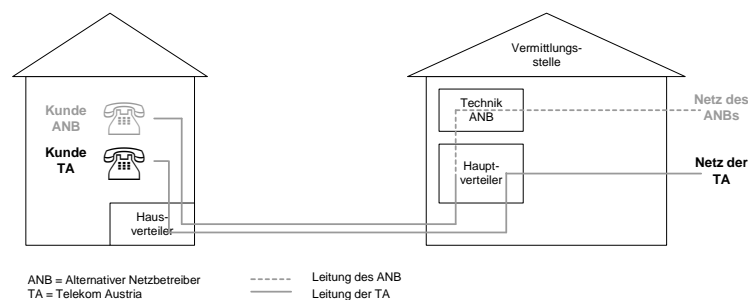


Abbildung 1: Darstellung Vollentbündelung

Bei der Teilentbündelung mietet der alternative Betreiber von Telekom Austria einzelne Streckenabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung (z. B. Hausverkabelung oder Strecke zwischen Vermittlungsstelle und Kabelverzweiger) und kombiniert diese mit eigener Infrastruktur (z. B. eigener Glasfaser bis zum Kabelverzweiger oder eigener Hausverkabelung).

Über eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung werden meist breitbandige Internetzugangsdienste angeboten. Oft sind auch andere Dienste, vor allem Telefondienste, in den Produktportfolios der alternativen Betreiber enthalten. Bei der Entscheidung, ob ein Wechsel auf einen entbündelten Zugang sinnvoll ist, und auch bei der Entscheidung für ein konkretes Produkt bleibt dem Kunden der Vergleich zwischen den verschiedenen Anbietern nicht erspart. Wenn ein Nutzer Dienste über eine entbündelte Leitung in Anspruch nimmt, steht er mit der Telekom Austria in keinem Vertragsverhältnis mehr. Er kann daher keine Leistungen von Telekom Austria über die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung beziehen und muss auch keine Entgelte mehr an Telekom Austria entrichten. Daraus folgt weiters auch der Umstand, dass gewisse Formen des alternativen Netzzuganges (vor allem Call by Call und Carrier Preselection) nicht mehr möglich sind. Alternative Betreiber sind nämlich nicht dazu verpflichtet, ihren Kunden diese Form des alternativen Telefonierens zu gestatten.

Festzuhalten ist auch, dass es vom Standort (z. B. Stadt/Land, Wohnung, Büro, etc.) der geplanten Nutzung abhängt, ob überhaupt ein alternativer Betreiber Dienste über eine entbündelte Leitung anbieten kann. Eine Flächendeckung bei entbündelbaren Teilnehmeranschlussleitungen ist bisher eher nur in den Ballungsgebieten gegeben, da sich hier die Investitionen der alternativen Betreiber schneller wieder erwirtschaften lassen. Auch bedeutet der Umstand, dass eine Vermittlungsstelle der Telekom Austria durch einen alternativen Betreiber für die Entbündelung erschlossen wurde, dass nur dieser alternative Betreiber den im Versorgungsgebiet dieser Vermittlungsstelle liegenden Anschlussnehmern seine Dienste anbieten kann. Jeder alternative Betreiber, der Dienste über entbündelte Leitungen anbieten will, muss daher einen eigenen, neuen Zugang zur Vermittlungsstelle schaffen. Aus dem Faktum, dass ein alternativer Betreiber über eine Vermittlungsstelle entbündeln kann, folgt daher noch nicht, dass das auch alle anderen alternativen Betreiber können.

Konkrete Informationen über die Möglichkeit einer Entbündelung eines bestimmten Anschlusses erhält man in der Regel am besten über die Webseiten der verschiedenen alternativen Betreiber oder über deren Hotlines.

2. Der Entbündelungsvorgang

Im Folgenden werden die typischen Prozesse, die zwischen einem alternativen Betreiber (auch genannt Entbündelungspartner) und der Telekom Austria stattfinden, vereinfacht dargestellt. (Es handelt sich dabei um den Regelfall einer Entbündelung; Telekom Austria und der alternative Betreiber können im Einzelfall auch anderes vereinbaren.). Der allererste Schritt wird natürlich immer vom Nutzer dadurch gesetzt, indem er beim alternativen Betreiber einen Dienst bestellt, der über eine entbündelte Leitung erbracht werden soll.

Die darauf folgende Bestellung einer konkreten Teilnehmeranschlussleitung durch den alternativen Betreiber bei Telekom Austria initiiert einen Entbündelungsprozess. Maximal fünf Arbeitstage später bestätigt Telekom Austria nach der (technischen) Prüfung der Bestellung dem alternativen Betreiber die Realisierbarkeit des entbündelten Zugangs zum gewünschten Umschaltedatum. Bei Nichtrealisierbarkeit zum gewünschten Zeitpunkt nennt Telekom Austria dem alternativen Betreiber einen anderen Bereitstellungstermin. Innerhalb von fünf weiteren Arbeitstagen kann dieses Angebot mit dem neuen Bereitstellungstermin vom alternativen Betreiber angenommen werden. Auf gesonderte Anforderung von Telekom Austria muss der alternative Betreiber die vom Kunden erklärte Kündigung des bestehenden (Telekom Austria-) Anschlusses übermitteln.

Die tatsächliche Umschaltung des Anschlusses erfolgt binnen maximal dreizehn Arbeitstagen ab Bestelldatum. Zu gewissen Verlängerungen dieser Frist kann es kommen, wenn beim Nutzer noch keine „Telefondose“ montiert ist; teilweise verlangt die Telekom Austria in blitzschlaggefährdeten Gebieten vor der Umschaltung bei Leitungen in älteren Gebäuden auch einen „Blitzschutznachweis“ (Befestigung einer so genannten „Potentialausgleichsschiene“ – die Kosten sind vom Nutzer zu tragen). Falls der Blitzschutz vor weniger als 10 Jahren letztmals überprüft wurde (z. B. bei Gebäuden, die vor weniger als 10 Jahren errichtet wurden), kann dieser Nachweis entfallen. Ist eine neue Telefondose zu montieren, erfolgt die Terminvereinbarung und die Montage derselben durch die Telekom Austria.

Es kann natürlich auch der Fall gegeben sein, dass eine Entbündelung aus technischen Gründen nicht möglich ist. In diesen Fällen teilt die Telekom Austria dies dem jeweiligen alternativen Betreiber mit.

3. Entbündelung und Rufnummernportierung

Entscheidet man sich für den Wechsel seines Betreibers im Rahmen einer Entbündelung, so besteht der gesetzliche Anspruch, die privat oder geschäftlich genutzte geografische Rufnummer von der Telekom Austria auf den neuen alternativen Betreiber zu übertragen, um auch weiterhin unter dieser Nummer erreichbar zu sein. Der Vorgang der Rufnummernmitnahme zu einem anderen Betreiber wird „Betreiberportierung“ genannt. Wenn man seine frühere Rufnummer auch beim Wechsel zu einem alternativen Betreiber behalten möchte, muss man – meist durch Unterzeichnung eines Formulars – eine entsprechende Erklärung gegenüber dem alternativen Betreiber abgeben, die an Telekom Austria weitergeleitet wird. Eine Rufnummernportierung ist auch im Nachhinein möglich, wenn der alternative Betreiber die entsprechende Erklärung des Endkunden innerhalb von maximal 14 Tagen ab dem Umschaltedatum an Telekom Austria übermittelt. Man ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die alte Rufnummer zum neuen Betreiber mitzunehmen, sondern kann sich auch eine neue Rufnummer vom neuen alternativen Betreiber zuteilen lassen.

INFO-BOX:

Beantragt werden muss der Portiervorgang ebenfalls beim neu ausgewählten alternativen Betreiber und zwar bevor der alte Anschluss gekündigt wird. Dann kann die alte Rufnummer zum neuen Betreiber mitgenommen werden.

Für diese Rufnummernmitnahme sind sowohl die Telekom Austria als auch der neue alternative Betreiber berechtigt, ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Die konkreten Entgelte erfährt man bei den Betreibern.

4. Was es zu beachten gilt

Endgeräte:

Bei einem Wechsel zu einem neuen Betreiber muss man bedenken, welche Endgeräte (Fax, Schnurlostelefon, etc.) weiter verwendet werden. Es ist nicht zwingend so, dass Geräte, die beim alten Betreiber verwendet wurden, auch beim neuen Betreiber vollständig und einwandfrei funktionieren (dies kann insb. bei Faxgeräten problematisch sein). Das Netz des „neuen“ Betreibers kann nämlich eine andere Schnittstellenspezifikation haben. Nur Endgeräte, die den netzspezifischen Schnittstellenspezifikationen des jeweiligen Betreibers entsprechen, sollten auch einwandfrei funktionieren. Entsprechende Auskünfte sollte man daher beim gewünschten alternativen Betreiber - am besten bevor man den „alten“ Anschluss kündigt - einholen.

Alter und neuer Vertrag:

Wichtig ist zu prüfen, wie lange man noch an den Vertrag mit dem alten Betreiber gebunden ist und wie die Kündigungsfristen bzw. -termine in diesem Vertrag gestaltet sind. Sinnvoller Weise sollte man punktgenau kündigen, das heißt zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Betreiber den Anschluss hergestellt hat. Läuft der alte Vertrag neben dem neuen noch weiter oder ist überhaupt noch eine Mindestvertragsdauer offen, kann es dazu kommen, dass aus dem alten Vertrag noch Entgelte zu bezahlen sind, obwohl man keinerlei Gegenleistung mehr erhält (z. B. die Grundentgelte).

Die vertragliche Situation:

Immer wieder kommt es zu Missverständnissen seitens des Nutzers, wie die vertragsrechtliche Situation bei der Entbündelung ausgestaltet ist. Insbesondere stellt sich die Frage dann, wenn es bei einem entbündelten Anschluss zu Qualitätsproblemen oder Verzögerungen bei der Herstellung kommt und der Nutzer nicht weiß, an wen er sich wenden soll.

Die rechtliche Situation ist jedoch eindeutig: Der Nutzer ist Vertragspartner desjenigen Betreibers, mit dem er den Vertrag über die Erbringung der Kommunikationsdienstleistungen geschlossen hat, also des alternativen Betreibers. Mit der Telekom Austria steht er in keiner vertraglichen Beziehung mehr, wenn er den alten Anschluss bei dieser gekündigt hat. Die Telekom Austria ist - zivilrechtlich gesehen - lediglich ein so genannter „Erfüllungsgehilfe“ des neuen Betreibers.

Der Nutzer ist daher angehalten, sich mit all seinen Fragen an seinen neuen Betreiber zu wenden. Dieser hat dafür zu sorgen, dass er seine vertraglich vereinbarte Leistung erbringt. Im Falle von vertragswidriger Leistungserbringung (Störungen, Verzögerungen bei der Herstellung, etc.) kann sich der neue alternative Betreiber auch nicht seinen Verpflichtungen mit dem Argument entziehen, dass die Ursache des Leistungsmangels bei der Telekom Austria liegt. Ansprechpartner bleibt daher grundsätzlich der alternative Betreiber.

Wie komme ich zu einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung?

Diese Frage stellt sich vor allem dann, wenn beim jeweiligen Standort noch keine Teilnehmeranschlussleitung vorhanden ist. Tatsächlich ist die Telekom Austria im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Betreibern (geregelt im so genannten „Standardentbündelungsangebot“) nur zur Entbündelung bereits bestehender Teilnehmeranschlussleitungen, nicht jedoch zur Neuerrichtung entbündelter Teilnehmeranschlussleitungen verpflichtet. Unter einer bestehenden Leitung wird

grundsätzlich allerdings auch eine Leitung verstanden, die zwar physisch vorhanden ist, zum Zeitpunkt der Entbündelungsanfrage jedoch nicht aktiv genutzt wird.

Aus diesem Grund können alternative Anbieter grundsätzlich nur bereits bestehende Leitungen von der Telekom Austria mieten. Allerdings ist die Telekom Austria dazu verpflichtet, jedem Nutzer zu den Konditionen der einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen einen Telefonanschluss herzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung, die sich aus dem „Universaldienst“ ergibt, ist allerdings verbunden mit einem von der Telekom Austria bezogenen Sprachtelefondienst. Ein derartiger Anschluss wird in der Regel, muss aber nicht notwendiger Weise den technischen Anforderungen eines über eine entbündelte Leitung erbrachten Breitbanddienstes entsprechen. Denkbar ist aber auch z. B. eine technische Bauweise, bei der mehrere Sprachtelefonanschlüsse auf einer Kupferleitung realisiert werden. Ein solcher Telefonanschluss der Telekom Austria könnte für eine Entbündelung zwecks Realisierung eines breitbandigen xDSL-Zuganges jedoch gegebenenfalls nicht geeignet sein.

Wenn die Telekom Austria dem alternativen Betreiber freiwillig keine neue Leitung herstellt, empfiehlt es sich für den Nutzer, bei der Telekom Austria ein Telefondienstprodukt ohne Mindestvertragsdauer zu bestellen (also z. B. den Standardtarif; bei diesem Tarif gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende). Bei der Anschlussherstellung ist darauf zu achten, dass die Telekom Austria jedenfalls eine Kupferdoppelader errichtet, die für eine allfällig nachfolgende Entbündelung durch einen alternativen Betreiber (für Breitbanddienste) geeignet ist. Nach der Herstellung des Anschlusses kann der Nutzer den Sprachtelefondienst dann wieder zum nächstmöglichen Termin kündigen. Die nunmehr bestehende Leitung kann folglich vom alternativen Betreiber entbündelt werden. In diesem Fall muss der Nutzer sowohl für die Anschlussherstellung durch die Telekom Austria als auch später für die Entbündelung durch den alternativen Betreiber Herstellungsentgelte zahlen.

MÖGLICHER WEG ZUR NEUHERSTELLUNG EINER ENTBÜNDELTEN ANSCHLUSSLEITUNG

- Bestellung eines Telefonanschlusses bei der Telekom Austria und Wahl der Tarifoption „Standard“ unter Bedachtnahme auf die Entbündelbarkeit der Teilnehmeranschlussleitung
- Bestellung eines Dienstes über eine entbündelte Leitung beim alternativen Betreiber
- Kündigung des Anschlusses bei der Telekom Austria

Fazit.

Über eine entbündelte Leitung können unterschiedlichste innovative Dienste nach dem Produktportfolio des entsprechenden Betreibers bezogen werden. Für den einzelnen Nutzer erweitern sich dadurch die Möglichkeiten, ein passendes, seinen Anforderungen entsprechendes Produkt zu wählen. Der Umstieg auf einen solchen Netzzugang soll aber gründlich geplant und überdacht werden.